

Ergänzungssatzung §34_4 Speckhorn West 3. Änderung

Die Gültigkeit der Baumschutzsatzung ist zu beachten.

Auszug aus der Satzung:

Satzung zum Schutze und zur Entwicklung des Baumbestandes in der Stadt Recklinghausen (Baumschutzsatzung) vom 21.12.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666/SGV NW S. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW. S.950) in Kraft getreten am 31. Dezember 2009 und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. 2000 S.568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW S. 185), in Kraft getreten am 31. März 2010, hat der Rat der Stadt Recklinghausen mit seiner Sitzung am 20.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Schutzgegenstand

(1) Diese Satzung gilt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne auf dem Gebiet der Stadt Recklinghausen.

Die Dienstanweisung Baum ist zu beachten.

Sollten durch die Maßnahmen öffentliche Bäume der angrenzenden Straßenflächen betroffen sein, sind etwaige notwendige Entfernungen von Baumbestand oder Veränderungen von Zuwegungen mit uns abzustimmen.

Hinweis:

RAS-LP 4:

Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege,

Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen.

Diese Richtlinie wurde vom Verkehrsministerium für die Straßenbauverwaltungen eingeführt und sollte im Interesse einer einheitlichen Handhabung auch im Zuständigkeitsbereich sonstiger öffentlicher Straßen Anwendung finden.

DIN 18920:

Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.

Diese DIN lehnt sich an die RAS-LP4 an, entsprechende Regelungen wurden angepasst.

ZTV Baum- STB 04:

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflegearbeiten im Straßenneubau.

Diese Richtlinie wurde speziell für den Straßenneubau durch die Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL) aufgestellt. Sie wurde per Erlass durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen auf den Bundesfernstraßen eingeführt. Sie sollte im Interesse einer einheitlichen Handhabung auch im Zuständigkeitsbereich sonstiger öffentlicher Straßen Anwendung finden.

Ausführende Firmen müssen solche Regeln- bzw. Richtlinien kennen und beachten. Der Auftraggeber sollte vor Baubeginn sicher stellen, dass die o.g. Verordnungen bekannt sind und diese auch in den entsprechenden Ausschreibungen berücksichtigen. Veränderungen, die den Standort von Bäumen betreffen (Wurzel, Stamm- und Kronenbereich) sind daher schon in der Planungsphase zu beachten. Ansonsten wird ein Erhalt von Bäumen schwierig bis unmöglich.
